

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 133/08 B

L 11 R 4977/06 (LSG Baden-Württemberg)
S 8 R 3723/05 (SG Karlsruhe)

.....

Klägerin und Beschwerdeführerin,
Prozessbevollmächtigter:

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg,
Gartenstraße 105, 76135 Karlsruhe,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 26. Juni 2008 durch den Vorsitzenden Richter Dr. S t e i n w e d e l , die Richter Dr. T e r d e n g e und K a l t e n s t e i n sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. S c h n e i d e r und H a n n i g beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 19. Februar 2008 wird zurückgewiesen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten zu erstatten.



Gründe :

I

- 1 Mit Urteil vom 19.2.2008 hat das Landessozialgericht Baden-Württemberg (LSG) einen Anspruch der Klägerin auf Gewährung von Altersrente aus der deutschen Rentenversicherung - unter Berücksichtigung von Beitragszeiten für eine Beschäftigung in Theresienstadt von Dezember 1944 bis Mai 1945 - verneint. Ein eigener Willensentschluss im Sinne des Gesetzes zur Zahlbarmachung von Renten aus Beschäftigungen in einem Ghetto (ZRBG) liege nach der weitestgehenden und damit für die Klägerin günstigsten Ansicht des 4. Senats des Bundessozialgerichts <BSG> (*Bezug auf Urteil vom 14.12.2006 - zur Veröffentlichung in BSGE vorgesehen = SozR 4-5075 § 1 Nr 3 RdNr 103*) vor, wenn die Arbeit vor dem Hintergrund der wirklichen Lebenslage in einem Ghetto jedenfalls auch noch auf einer, wenn auch auf das "Elementarste" reduzierten Wahl zwischen wenigstens zwei Verhaltensmöglichkeiten beruhe, solange die neben der Möglichkeit der Arbeitsaufnahme gegeben gewesene Alternative nicht in der Unterwerfung unter die absolute Gewaltausübung des "Weisungsgebers" bestehe. Es sei in diesem Sinne aber nicht glaubhaft, dass die Klägerin die Arbeiten im Jugendheim aus eigenem Willensentschluss angenommen habe. Die Klägerin sei während der geltend gemachten Zeit erst neun Jahre alt gewesen. Nach der Gesamtwürdigung aller Umstände gehe das Berufungsgericht davon aus, dass die Klägerin im Jugendheim mithelfen musste, weil sie als elternloses, dort zwangsweise untergebrachtes Kind den Weisungen der Heimleitung unterstanden habe und durch diese als Heimbewohnerin oder wegen dieser Stellung zu Arbeiten im Heim, etwa beim Säubern oder bei der Essensausgabe, herangezogen worden sei. Die Lage der Klägerin sei keine andere gewesen als die eines in einem Waisenhaus, Erziehungsheim oder einer vergleichbaren Einrichtung lebenden Kindes.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat die Klägerin beim BSG Beschwerde eingelegt. Sie beruft sich auf eine grundsätzliche Bedeutung und das Vorliegen eines Verfahrensmangels.

II

- 3 1. Soweit sie die Darlegungserfordernisse erfüllt, ist die Nichtzulassungsbeschwerde der Klägerin nicht begründet.
- 4 Grundsätzliche Bedeutung iS von § 160 Abs 2 Nr 1 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Die Rechtsfrage ist nicht klärungsfähig.



- 5 Die Klägerin misst der Frage grundsätzliche Bedeutung zu, "ob es sich bei der Zuweisung einer Arbeit durch den Judenrat um Zwangsarbeit handelt". Zur Begründung der Klärungsbedürftigkeit bzw Klärungsfähigkeit trägt ua die Klägerin vor, das LSG habe den ablehnenden Bescheid der Beklagten mit der Begründung bestätigt, dass sie, die Klägerin, kein freiwilliges und entgeltliches Beschäftigungsverhältnis im Sinne des ZRBG ausgeübt habe; ein freier Willensentschluss sei nicht glaubhaft gemacht worden; sie, die Klägerin, habe angegeben, die Arbeit durch Zuweisung des Judenrates erhalten zu haben; es habe sich daher um Zwangsarbeit gehandelt. Die vorliegende Rechtsfrage sei höchststrichterlich noch nicht entschieden und weder aus dem Gesetzeswortlaut noch aus den Gesetzesmaterialien oder der Literatur beantwortbar.
- 6 Es kann dahingestellt bleiben, ob überhaupt die Voraussetzungen für eine Klärungsbedürftigkeit der aufgeworfenen Rechtsfrage erfüllt sind. Jedenfalls ist die Rechtsfrage nicht klärungsfähig. Ob eine Rechtsfrage klärungsfähig iS des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG ist, hängt davon ab, ob das Revisionsgericht über die betreffende Frage konkret sachlich entscheiden kann. Das Revisionsgericht hat dabei grundsätzlich von den vom LSG getroffenen Tatsachenfeststellungen auszugehen (§ 163 SGG), es sei denn, diesen gegenüber werden zulässige und begründete Rügen vorgebracht (*stRspr des BSG, zB vom 20.8.2007 - B 11a AL 159/06 B, vom 5.11.1998 - B 2 U 95/98 B, vom 24.6.1998 - B 9 VG 2/98 B, jeweils veröffentlicht in Juris*). Vorliegend ist das LSG davon ausgegangen, dass der Klägerin die Arbeit durch das Jugendheim übertragen wurden; von einer Zuteilung durch den Judenrat - wie von der Klägerin behauptet - ist in den Feststellungen des Berufungsgerichts nicht die Rede. Gegen diese Feststellungen hat die Klägerin keine zulässigen und begründeten Rügen erhoben. Somit kann es auf die gestellte Rechtsfrage in einem Revisionsverfahren nicht ankommen.
- 7 2. Die weitere Rüge des Verfahrensfehlers des Verstoßes gegen die Amtsermittlungspflicht ist schon deshalb nicht geeignet, die Revisionsinstanz zu eröffnen, weil sie den formellen Anforderungen an eine Nichtzulassungsbeschwerde nicht gerecht wird.
- 8 Bezogen auf die behauptete Verletzung der Amtsermittlungspflicht trägt die Klägerin lediglich vor, für das LSG habe Anlass bestanden, weitere tatsächliche Feststellungen zu treffen, weil der Zeuge M. J. aus Israel wichtige Angaben zur Freiwilligkeit des Beschäftigungsverhältnisses hätte machen können. Die Stellung eines Beweisantrags, den das LSG übergangen hätte, behauptet sie gerade nicht, sodass sie die Voraussetzungen des § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 Alternative 2 SGG nicht erfüllt.
- 9 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

